

Kurztitel

Gaswirtschaftsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. I Nr. 121/2000 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 107/2011

§/Artikel/Anlage

§ 29

Inkrafttretensdatum

28.06.2006

Außerkrafttretensdatum

21.11.2011

Text**Veröffentlichung der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen**

§ 29. (1) Die Verteilerunternehmen sind verpflichtet, einen Hinweis auf die für die Nutzung ihrer Anlagen geltenden Allgemeinen Verteilernetzbedingungen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie die vollständigen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen im Internet kundzumachen.

(2) Die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen sind den Netzbenutzern über Verlangen auszufolgen.